



**MARKTGEMEINDE
VELDEN AM WÖRTHER SEE**

A-9220 Velden am Wörther See - Seecorso 2
e-Mail: velden@ktn.gde.at www.velden.gv.at

Velden, am 15.09.2021

AZ: 10/131/30/2020

Betreff: WRANN HOTELS GESELLSCHAFT M. B. H., Europaplatz 6,
9220 Velden am Wörther See -

BVH: 1. Abbruch: bestehendes Personalhaus
2. Hotelerweiterung: Neuerrichtung Objekt mit
9 Hotelsuiten mit "Medical Wellness-Angebot"
(SeeVital),

Grundstücke 665/1 und 665/2, je KG Velden am Wörthersee
Abänderung der Baubewilligung vom 15.10.2020

Auskünfte: Bernadette Kazianka /
Ing. Günter Ogris
Telefon: +43 4274 / 2102 - 53
Telefax: +43 4274 / 2101
e-Mail: velden.bau@ktn.gde.at

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde
richten und die Geschäftszahl anführen.

KUNDMACHUNG

(Verständigung)

Mit Antrag vom **12.05.2021** (bei der Marktgemeinde Velden am Wörther See eingelangt am 18.06.2021) hat die WRANN HOTELS GESELLSCHAFT M. B. H., Europaplatz 6, 9220 Velden am Wörther See um die **Abänderung** der Baubewilligung vom 15.10.2020, AZ: 10/131/30/2020 mit welchem das Bauvorhaben

1. Abbruch: bestehendes Personalhaus

2. Hotelerweiterung: Neuerrichtung Objekt mit 9 Hotelsuiten mit "Medical Wellness-Angebot" (SeeVital)

auf den Grundstücken 665/1 und 665/2, je KG Velden am Wörthersee bewilligt wurde, angesucht.

Wesentliche Änderungen:

Erdgeschoß:

- Errichtung „Beratungs- und Untersuchungsraum“ (anstelle des „Empfangs“) für die Gäste des Medical-Wellnessangebots
- Nordwestbereich: zwei Behandlungsräume
- die geplante WC-Anlage entfällt
- in der Lounge: Haushaltsküche für Kochkurse und ein Essbereich für 10 – 15 Personen
- Treppenanlage: wird zum Untergeschoß geöffnet
- Nebeneingang zum Stiegenpodest (an der Nordseite) entfällt

Untergeschoß:

- die lichte Raumhöhe in Aufenthaltsräumen wird auf 280 cm erhöht
- im Osten: Errichtung einer WC-Anlage mit Duscheinrichtungen und eines Abstellraums
- im Süden: Errichtung eines Yoga- und Gymnastik- und Fitnessraums
- der ursprünglich nicht unterkellerte Vorbau an der Südfassade wird zusätzlich verwendet und somit natürliche Belichtung und Belüftung ermöglicht;
- das Gelände wird in diesem Bereich bis 170 cm abgebösch und bepflanzt, seitlich Errichtung von Betonwänden (unter Niveau), Absturzsicherung (1,00 m Höhe)

Hierüber wird gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996) idF LGBl. Nr. 59/2021, bei gleichzeitiger Beachtung des § 23 leg. cit. eine mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 05.10.2021 um 10:00 Uhr

anberaumt. Die Kommission tritt **im Festsaal der Marktgemeinde Velden am Wörther See, 2. Stock** zusammen.

Sie werden als Beteiligte/Partei eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur örtlichen mündlichen Verhandlung **persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter** zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen. Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen, müssen nach § 44 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) idF BGBl. I Nr. 58/2018, bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die für das Verfahren zu Grunde liegenden eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen sowie sonstige Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Verhandlung beim Marktgemeindeamt Velden am Wörther See, 3. Stock, Zimmer Nr. 3.18 während der für den **Parteienverkehr bestimmten Zeiten** (Mo. - Mi. von 8.00 - 12.00 Uhr, Do. von 8.00 - 18.00 Uhr, Fr. von 8.00 - 12.00 Uhr) zur **Einsicht** durch die Beteiligten/Parteien auf. Gegen diese Ladung ist gemäß der Bestimmung des § 19 Abs. 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

Diese mündliche Verhandlung wurde gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG 1991 und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen **besonderen Form kundgemacht**. Dies hat zur Folge, dass eine Person ihre **Stellung als Partei verliert**, soweit sie **nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen** erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 15.09.2021

Abgenommen am: 05.10.2021

Für den Bürgermeister:

Der Baureferent:

GV Michael Ramusch eh.

Ergeht an:

1.	Bauwerberin / Eigentümerin / Anrainerin
2.-25.	Anrainer
26.-30.	Gewerbl. Betriebsanlagen
31.	Planverfasser
32.-34.	Leitungsträger
35.	Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel
36.	Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der elektronischen Amtstafel auf www.velden.gv.at
37.	Zum Akt

F.d.R.d.A.: Martina Muster eh.